

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-426

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH hat mit Eingabe vom 11.12.2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Erweiterung und Tieferlegung der Sand- und Kiesgewinnung Untersiebenbrunn“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der Abbau stellt die Erweiterung des genehmigten Abbaubereiches „Untersiebenbrunn“ der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH auf den Grundstücken 403/1, 403/2, 402, 400/1, 400/2, 400/3, 399, 398/1, 398/2, 397/3, Teilfläche 397/1, Teilfläche 396/1, und 396/9 dar und beinhaltet eine Tieferlegung der genehmigten Abbausohlen. Zu der aktuell genehmigten Abbaufäche von 47 ha soll eine weitere Abbaufäche von 16 ha hinzukommen. Im Sinne der projektierten Vollvariante bedeutet dies den Abbau von ca. 5,480 Mio. m³ Sand und Kies. Bei der alternativ angedachten Teilvariante sind dies ca. 4,828 Mio. m³. Bei Ausführung der Vollvariante und einer jährlichen Fördermenge von ca. 200.000 Tonnen ist der Abbau in 55 Jahren beendet. Im Falle der Teilvariante und gleicher jährlicher Fördermenge tritt das Abbauende in 48 Jahren ein. Die Rekultivierung ist in beiden Fallkonstellationen 3 Jahre ab Einstellung des Abbaus vollendet.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **12.11.2014 bis einschließlich 30.12.2014** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Gemeinde Untersiebenbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **12.11.2014 bis einschließlich 30.12.2014** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 12.11.2014 bis einschließlich 30.12.2014, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l